

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

25. Januar 2010

Parlamentarische Initiative: Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

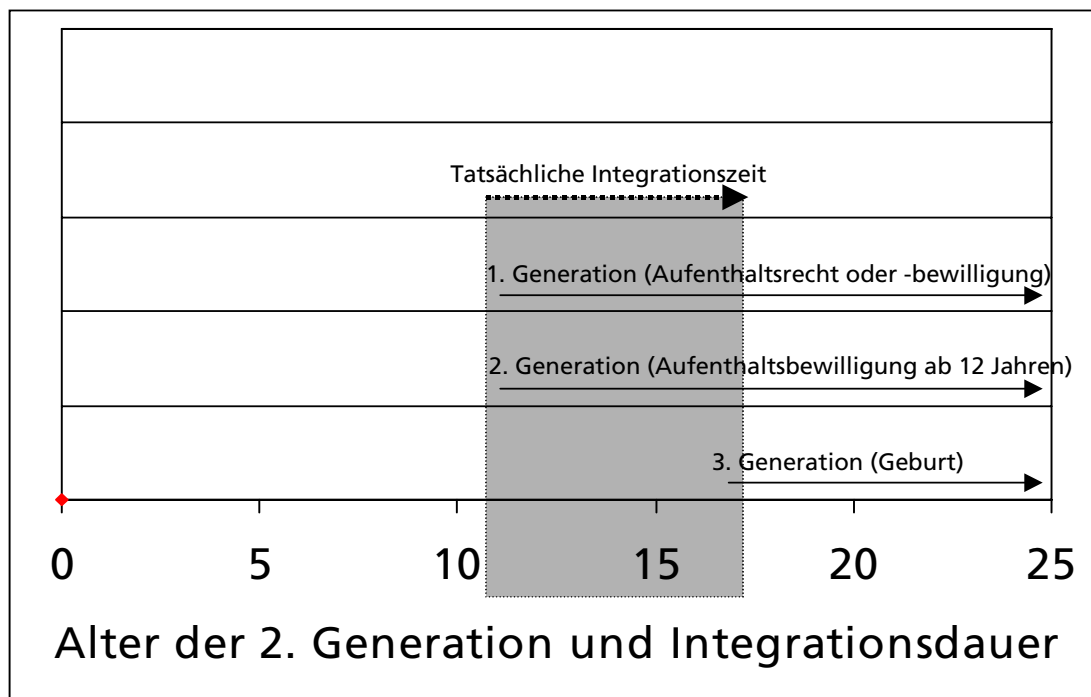
Mit Schreiben vom 9. November 2009 forderten Sie den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf, zur parlamentarischen Initiative: "Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen" (08.432 n) Stellung zu nehmen.

Ihrer Aufforderung kommen wir gerne nach und nehmen zur geplanten Änderung der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts wie folgt Stellung:

Grundsätzlich unterstützen wir das mit der parlamentarischen Initiative verfolgte Vorhaben. Die Einführung der Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung für Personen der dritten Ausländergeneration ist zu begrüßen. Nachdem bereits ihre Grosseltern in die Schweiz eingewandert und ihre Eltern in der Schweiz aufgewachsen sind, sind diese Personen faktisch Schweizer. Damit keine automatische Einbürgerung im Sinne eines „ius soli“ vorgesehen wird, unterstützen wir die Voraussetzung des Vorliegens eines Antrags für eine erleichterte Einbürgerung.

Wesentlich ist dabei ist einerseits, dass es zu keinem Automatismus bei der erleichterten Einbürgerung kommt und andererseits, dass wirklich nur Personen der dritten, in der Schweiz lebenden Ausländergeneration eine erleichterte Einbürgerung ermöglicht werden sollte.

Dem gegenüber eröffnet die aktuelle Formulierung des Vorentwurfes theoretisch die Möglichkeit, dass ein ausländisches Kind (2. Generation) zusammen mit seinen Eltern (Grosseltern der dritten Generation) oder im Rahmen eines Familiennachzuges kurz vor Erreichen des zwölften Altersjahres in die Schweiz einreist und dadurch die Aufenthaltsbewilligung erhält. Bekommt nun dieses Kind selber in jungen Jahren Kinder (3. Generation), fallen diese bereits unter die erleichterte Einbürgerung, obschon die vom Gesetzgeber vermutete Integration durch Anwesenheitsdauer über Generationen noch gar nicht erreicht sein kann (vgl. Darstellung auf Seite 2).



Der Vorentwurf bedarf deshalb noch einiger Ergänzung. Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns folgendermassen:

Art. 38 BV:

Mit den beabsichtigten Änderungen sind wir einverstanden.

Art. 31c Abs. 1 lit. a BÜG:

In Artikel 31c Abs. 1 litera a BÜG müssen die Voraussetzungen für die erste Generation (Grosseltern) klarer geregelt werden. Die Erwähnung einer Voraussetzung der Geburt in der Schweiz sollte im Gesetz nicht vorgesehen werden, da die Einwanderung der Grosseltern, dem Inhalt der Initiative folgend, bereits genügen sollte. Dafür muss für mindestens einen Grosselternanteil das Vorliegen eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz über einen gewissen Zeitraum (z.B. 10 bis 20 Jahre) vorgesehen werden. Damit wird erreicht, dass es sich bei den Grosseltern tatsächlich um die erste, in die Schweiz eingewanderte Generation handelt. Eine zufällig in der Schweiz erfolgte Geburt oder ein nur kurzfristiger Aufenthalt in der Schweiz darf als Voraussetzung nicht bereits genügen. Zudem liessen sich damit auch die unter Ziff 4.2 der Erläuterungen beschriebenen Vollzugsschwierigkeiten grösstenteils beheben.

Art. 31c Abs. 1 lit. b BÜG:

Nur die Einwanderung und der über einen längeren Zeitraum andauernde Aufenthalt mindestens eines Grosselternanteils sowie die Geburt und der dauernde Aufenthalt mindestens eines Elternteils in der Schweiz garantieren unseres Erachtens die tatsächlich erfolgte und gelebte Integration der Personen der dritten Ausländergeneration.

Die Formulierung von Artikel 31c Buchstabe b BÜG muss deshalb restriktiver gefasst werden. Nachdem die Grosseltern in die Schweiz eingewandert sind, muss mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren worden sein und dabei auch eine Aufenthaltsbewilligung erworben haben. Nur so wird das Ziel, der dritten Ausländergeneration, die sich als Schweizer fühlt, die erleichterte Einbürgerung zu gewähren tatsächlich auch erreicht.

Art. 31c Abs. 2 BÜG:

Nach dem Vorentwurf soll die eingebürgerte Person dritter Generation das Bürgerrecht des Kantons und des Wohnsitzortes zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbes erhalten. Diese Lösung ist nach unserer Auffassung wenig adäquat. Sie würde einerseits dazu führen, dass ein Gesuchsteller noch während des Verfahrens seinen "Wunschbürgerort" durch kurzfristige Wohnsitzverschiebungen relativ leicht selber beeinflussen könnte und andererseits, dass die Anhörung des beteiligten Kantons unnötigerweise kompliziert wird.

Unter der Voraussetzung, dass nach Art. 32 BÜG der Bund die beteiligten Kantone anhören muss, sollte vernünftigerweise auf dem Wohnsitzort zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abgestellt werden. Damit lassen sich die beteiligten Akteure für die Dauer des ganzen Verfahrens einfach bestimmen.

Zur Integrationsvermutung:

Obschon die Antragsteller den Voraussetzungen von Art. 26 BÜG genügen müssen, ergibt sich aus den Erläuterungen zum Vorentwurf, dass gegenüber den Gesuchstellern eine grundsätzliche Integrationsvermutung gelten soll. Vorliegend wird nicht bestritten, dass Gesuchsteller, welche die Voraussetzungen nach dem Gesetzesentwurf erfüllen mit grösster Wahrscheinlichkeit sehr gut in die schweizerischen Verhältnisse integriert sein dürften. Dennoch bleibt im Vorentwurf völlig offen, wie der Bund zu allenfalls vorhandenen Kontraindikatoren gelangen soll. Gerade bei der Beurteilung des Kriteriums "Beachten der schweizerischen Rechtsordnung" wird es bei der Einbürgerung von jugendlichen Personen nicht genügen, nur auf dem Vorstrafenregister des Bundes (VOSTRA) abzustellen, da in diesen Fällen nur Verurteilungen zu einem Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) oder zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 15 Abs. 2 JStG) verzeichnet sind.

Nach unserer Auffassung ist es deshalb unerlässlich, eine generelle Datenerhebung im Sinne der bisherigen Infoberichte durch die betroffenen Wohnsitzkantone vornehmen zu lassen. Diese haben sich bei allen aktuellen Formen der erleichterten Einbürgerung in der Praxis bewährt. Zudem können die betroffenen Kantone nur auf dieser Basis fundiert ihr Antragsrecht nach Art. 32 BÜG wahrnehmen.

Forderung einer Alterslimite:

Aus den Erläuterungen zum Vorentwurf ergibt sich, dass keine Alterslimite zur Gesuchseinreichung gelten soll. Die Formulierung des neuen Art. 31c BÜG enthält nicht wie die übrigen Tatbestände einer erleichterten Einbürgerung eine "Kann-Formulierung", sondern stipuliert de facto eine Aufnahmepflicht, wenn die übrigen Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Unter diesem Blickwinkel kann es nicht angehen, dass Personen der dritten Ausländergeneration, die ja in der Schweiz geboren sind, sich durch eine Gesuchseinreichung nach dem 25. Altersjahr relativ einfach der Stellungspflicht und der allgemeinen Dienstpflicht entziehen könnten. Die Wehrpflichtersatzabgabe vermag die zeitlichen Belastungen "normaler" Schweizerbürger durch Militärdienst in der beruflich wichtigen Entwicklungsphase zwischen dem zwanzigsten und dreissigsten Altersjahr keineswegs zu kompensieren. Eine derartige Bevorzugung von Ausländern dritter Generation gegenüber Schweizerbürgern durch Abstammung, welche wesentliche Rechte und Pflichten auseinander klaffen liesse, lässt sich politisch nicht rechtfertigen und könnte die Vorlage als Ganzes erneut gefährden. Im Übrigen ist es den Gesuchstellenden bzw. vor dem Erreichen des 18. Altersjahrs deren gesetzlichen Vertretern durchaus zuzumuten, sich bis zum Erreichen einer bestimmten Altersgrenze für oder gegen den erleichterten Erwerb der Schweizerischen Staatsbürgerschaft zu entscheiden. Dies umso mehr, als auch nach diesem Zeitpunkt eine Einbürgerung im ordentlichen Verfahren im entsprechenden Wohnsitzkanton anhängig gemacht werden kann.

Eine erleichterte Einbürgerung nach den neuen Art. 31c BÜG ohne Alterslimite kann von uns nicht gutgeheissen werden. Unseres Erachtens ist Art. 31c Abs. 1 des Vorentwurfs um eine

litera e zu erweitern, welche die Gesuchseinreichung bis zum Erreichen des 22. Altersjahres beschränkt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber